



OTIF/RID/RC/2022/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/19)

23. Dezember 2021

Original: Englisch und Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Klarstellung des Inhalts der in Absatz 1.8.7.2.2.1 RID/ADR angesprochenen Baumusterzu- lassungsbescheinigung

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist eine bessere Festlegung dessen, was die in Absatz 1.8.7.2.2.1 vorgesehene Baumusterzulassungsbescheinigung enthalten muss.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung des Absatzes 1.8.7.2.2.1.

Einleitung

1. In Absatz 1.8.7.2.2.1 des RID/ADR wird festgelegt, was eine Baumusterzulassungsbescheinigung enthalten muss, und schreibt vor, dass "eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen der Bescheinigung beigefügt werden muss".
2. Diese letzte Anforderung führt zu Interpretationsschwierigkeiten, die von Prüfstellen vorgebracht wurden und Gegenstand einer Diskussion im Rahmen der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks am 15. Dezember 2021 waren.

3. Die in Kapitel 6.2 aufgeführten Normen (wie die Normen für den Bau von Flaschen) und die in Kapitel 6.8 aufgeführten Normen (z. B. die Norm EN 12972:2018) legen fest, welche relevanten Informationen oder Unterlagen zur Identifizierung von Baumustern und von Abweichungen von den Baumustern vorgelegt werden müssen.
4. Anstatt also eine Liste relevanter Unterlagen zu verlangen, ohne dabei anzugeben, um welche Unterlagen es sich dabei handelt, und ohne dabei die für eine technische Identifizierung des Baumusters erforderlichen Einzelheiten zu nennen, wird vorgeschlagen, dass die Bescheinigung die erforderlichen Informationen oder Verweise auf die betreffenden Dokumente enthält oder dass der Bescheinigung Anlagen beigefügt werden, damit die Bescheinigung selbsterklärender wird.
5. Frankreich schlägt daher vor, den Absatz 1.8.7.2.2.1 wie folgt zu ändern.

Antrag

6. In Absatz 1.8.7.2.2.1 den letzten Satz streichen.
7. Der Absatz 1.8.7.2.2.1 f) erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

"f) die in den Unterlagen für die Baumusterprüfung gemäß Absatz 1.8.7.8.1 enthaltenen Daten, die für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster erforderlich sind und in den entsprechenden Normen festgelegt sind. Diese Daten oder die Unterlagen, in denen diese enthalten sind, sind in der Bescheinigung angegeben oder aufgeführt oder der Bescheinigung beigefügt;".

Begründung

8. Diese Änderung erleichtert die Anwendung der Vorschriften sowie die Nutzung der Baumusterzulassungsbescheinigung.
-